Künstlersozialversicherung gilt auch in der Pflege: Meldepflicht beachten!

Im ersten Moment sind Sie vielleicht etwas überrascht: Was hat denn die Künstlersozialversicherung mit der Pflege zu tun? An sich erst mal nichts. Aber wenn Sie Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben, dann womöglich schon! Zum Beispiel dann, wenn Sie einen Musiker für einen Tanztee oder einen Grafiker zur Erstellung von Publikationen engagieren. Womöglich haben Sie dann nämlich Meldepflichten – und auch Abgaben sind zu zahlen.

Künstler und Publizisten sind häufig Selbstständig und müssen deswegen ihre Sozialversicherung selbst finanzieren. Da sie außerdem nicht gerade besonders wohlhabend sind, erhalten Sie einen Zuschuss. Dieser wird über den Bundeshaushalt finanziert und über den Topf der Künstlersozialversicherung (KSV). Genau in diesen Topf müssen auch Pflegeunternehmen Beiträge einbezahlen, wenn sie selbstständige Künstler und Publizisten beschäftigen.

Wer ist abgabepflichtig?

Zunächst einmal sind grundsätzlich alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensform, abgabepflichtig. Also zum Beispiel auch Pflegeunternehmen, deren Träger ein gemeinnütziger Verein, eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Stiftung ist.

Außerdem muss es sich um ein Unternehmen handeln, das typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen in Anspruch nimmt. Dazu zählen Pflegeunternehmen jedoch nicht! Denn es geht bei Ihnen ja typischerweise nicht um Kunst, sondern um Pflege.

Regelmäßig Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit

Allerdings fallen Sie unter die zweite Gruppe. Abgabepflichtig sind Unternehmen nämlich auch dann, wenn sie Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und dazu regelmäßig Aufträge an

selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Künstlersozialversicherungsgesetz, KSVG).

Dabei reicht es für die Regelmäßigkeit völlig aus, wenn Sie lediglich einmal jährlich eine entsprechende Maßnahme ausführen. Außerdem wird der Begriff "Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit" sehr weit gefasst. Selbst mehr oder weniger interne Tanztees sind letztlich eine Veranstaltung, um für die Qualität des eigenen Unternehmens Werbung zu machen. Auch hier kommen Sie also aus den Fängen der KSV nicht heraus. Anders sieht das bei Betriebsfeiern aus, die tatsächlich absolut intern stattfinden (wenn sie Anwesenheit von Partnern ändert daran noch nichts).

Auch Privatveranstaltungen werden nicht erfasst. Wenn also beispielsweise der Bewohner einer Pflegeeinrichtungen zur Feier seines Geburtstags einen "Spaßkellner" engagiert, dann muss er dafür keine Abgaben zahlen – und das Pflegeunternehmen schon gar nicht.

Mehr als drei Veranstaltungen pro Jahr

Wenn Sie Künstler und Publizisten zwar nicht für Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit nutzen, dann kommt noch eine dritte Konstellation in Frage: Engagieren Sie diese Personen für Veranstaltungen, bei denen Sie Einnahmen erzielen, dann gehören Sie ebenfalls zu den abgabepflichtigen Unternehmen. Allerdings nur dann, wenn es sich um mehr als drei Veranstaltungen pro Jahr handelt.

Achtung: Bagatellgrenze!

In jedem Fall gibt es eine Bagatellgrenze. Sie liegt bei 450 Euro. Das bedeutet: Wenn Sie unter die zweite Gruppe fallen, dann müssen Sie Abgaben nur dann zahlen, wenn Ihre Aufträge an Künstler und Publizisten 450 Euro übersteigen. Wenn es, in der dritten Konstellation, um Veranstaltungen geht (mit denen Sie Einnahmen erzielen), dann gibt es ebenfalls keine Abgabepflicht, wenn die Künstler für sämtliche Veranstaltungen maximal 450 Euro erhalten.

Für wen muss bezahlt werden?

Als Künstler gilt, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Ob deren Tätigkeit besonderen Qualitätsmaßstäben genügen muss, ist nicht entscheidend. Man könnte auch sagen: So ziemlich alles dürfte als Kunst oder Publizistik durchgehen.



EXPERTENTIPP

Auch für Webdesigner muss die Abgabe entrichtet werden, wenn dieser nicht lediglich technische Aufgaben übernimmt.

Entscheidend ist immer: Der Künstler oder Publizist muss als natürliche Person tätig sein. Das bedeutet: Wenn Sie z. B. eine GmbH beauftragen, dann fallen keine Abgaben an.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 4,2 Prozent der Honorare, die an die selbstständigen Künstler und Publizisten bezahlt werden. Damit ist dieser Satz in den letzten Jahren sogar gesunken (2017 waren es noch 5,2 Prozent).

Die Abgabe ist auf alle Entgelte (z. B. Gagen, Honorare etc.) zu zahlen, die an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Dazu gehören auch alle Nebenkosten, z.B. Telefon- und Materialkosten. Nicht abgabepflichtig sind insbesondere:

- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten)
- Entgelte im Rahmen der Übungsleiterpauschale in Höhe von max. 2.400 Euro jährlich



EXPERTENTIPP

Achten Sie darauf, dass in der Rechnung die einzelnen Posten aufgeschlüsselt sind. Ansonsten wird die Abgabe auf die komplette Summe berechnet.

Die Künstlersozialabgabe darf den selbstständigen Künstlern und Publizisten nicht in Rechnung gestellt werden.

Wie gestaltet sich das Verfahren?

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist eine Abteilung der Unfallversicherung Bund und Bahn. Deren Sitz ist in Wilhelmshaven. Seit Mitte 2007 ist die Deutsche Rentenversicherung für Prüfungen zuständig, seit neuestem aber auch wieder die KSK selbst.

Auch Pflegeunternehmen, die – wie zuvor erläutert – Leistungen selbstständiger Künstler bzw. Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen.

Im ersten Schritt müssen Sie eine Meldung an die KSK machen (Adresse: Künstlersozialkasse bei der Unfallversicherung Bund und Bahn, 26380 Wilhelmshaven). Anschließend prüft die KSK Ihre generelle Abgabepflicht und erlässt dazu einen Bescheid. Das ist ein reiner Feststellungsbescheid, der noch nichts über die Höhe möglicher Zahlungen aussagt. Diese ergeben sich erst aus den jährlichen Meldungen.

Ihre Meldung müssen Sie (nach Feststellung der Abgabepflicht) bis zum 31.3. des Folgejahres erledigt haben. Dazu gibt es von der KSK Meldebögen. Darin müssen dann sämtliche Honorare enthalten sein, die Sie z. B. im Jahr 2018 bezahlt haben.



INTERNET-TIPP

Die Meldebögen (sowohl zur Prüfung der Abgabepflicht als auch zur Höhe der Abgaben) können Sie herunterladen unter www.kuenstlersozialkasse.de → Unternehmen und Verwerter.

Die Künstlersozialkasse wird anschließend Vorauszahlungen für das laufende Jahr, also z.B. für 2019, von Ihnen verlangen. Darauf wird allerdings verzichtet, wenn der Betrag nicht höher als 40 Euro monatlich ist. Zu Beginn von 2020 stehen dann die tatsächlich bezahlten Honorare fest und sie erhalten entweder eine Rückzahlung oder müssen eine Nachzahlung leisten.

Damit eine Überprüfung erleichtert wird, müssen Sie Aufzeichnungen über alle "Künstlerentgelte" führen. Auch die zugrundeliegenden Unterlagen müssen Sie aufbewahren.

Nicht nachlässig sein!

Denken Sie unbedingt an die fristgerechte Meldung. Ansonsten riskieren Sie, dass Ihre Abgaben geschätzt werden.

Außerdem drohen bei fehlerhaften Angaben Nachzahlungen und Zinsen. Immerhin für vier Jahre können rückwirkend Gelder eingetrieben werden. Außerdem können bei Pflichtverstößen empfindliche Bußgelder verhängt werden, bis zu 50.000 Euro!

www.rechtssicher-pflegen.com